



---

## Öffentliches Recht I

6. Januar 2023

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 18 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu begründen. Die Begründungen sind auszuformulieren. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 60 Punkte	ca. 50%
Aufgabe 2	ca. 34 Punkte	ca. 28%
Aufgabe 3	ca. 26 Punkte	ca. 22%
<hr/>		
Total	ca. 120 Punkte	100%

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen vier Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es kann/können jeweils **eine, mehrere, alle oder auch keine Antwort(en)** richtig sein.
- Die korrekte Beurteilung aller vier Antworten wird mit einem ganzen Punkt honoriert. Es gibt keine Teilpunkte.

### Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.



**Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt**

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



**Aufgabe 1**

**[Gewichtung: ca. 50%/60 Punkte]**

Die Multiple-Choice-Fragen werden nicht veröffentlicht. Die Prüfungseinsicht findet am 9. März von 12:15-13:45 Uhr im KO2-F-150 statt. Anmeldungen für die Prüfungseinsicht werden bis zum 3. März 2023, 23:59 Uhr, entgegengenommen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an Violetta Sefkow-Werner ([violetta.sefkow-werner@rwi.uzh.ch](mailto:violetta.sefkow-werner@rwi.uzh.ch)).



## Aufgabe 2

[Gewichtung: ca. 28%/34 Punkte]

Der Kanton X verfügt über ein kantonales Einbürgerungsgesetz (EBG). Darin finden sich u.a. folgende Bestimmungen:

### Art. 11 EBG

Die Bewerberinnen oder Bewerber sind mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich:

- a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen;
- b) am sozialen und kulturellen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnehmen; und
- c) Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen.

### Art. 23 EBG

Die Gemeinden können eine Einbürgerungsgebühr erheben, die abhängig vom Einkommen der einbürgerungswilligen Person ist. Die Gebühr darf nicht höher als Fr. 20'000.- pro Einbürgerung ausfallen.

Y. lebt seit zwanzig Jahren im Kanton X, ist selbständigerwerbend und Inhaber eines Sanitätsgeschäfts. Er hat keinen Strafregistereintrag und einen tadellosen Leumund. Er beantragte seine Einbürgerung. Bei der Prüfung seiner Sprachkenntnisse verwendete die Einbürgerungsbehörde verschiedene Fotos, u.a. eines Alphorns, das Y als «Schwyzerhorn» bezeichnet. Auf die Frage: «Was sind Iffelen?» wusste er keine Antwort. Die Frage «In welchem lokalen Verein sind Sie Mitglied?», beantwortete er mit «in keinem». Aufgrund dieser Antworten kam die Einbürgerungsbehörde zum Schluss, Y. sei zu wenig gut integriert, sei nicht mit den gesellschaftlichen Verhältnissen vertraut und verfüge nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse. Y. hat diesen Entscheid erfolglos bei der letzten kantonalen Instanz angefochten.

**Frage A):** Darf der Kanton X die oben genannten Bestimmungen erlassen? Beantworten Sie die Frage im Licht von Art. 38 BV und Art. 12 BÜG. [ca. 7.5 P]

**Frage B):** Y möchte den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid vom 22. Dez. 2022 beim Bundesgericht anfechten. Welche Rechtsmittel stehen Y zur Verfügung? Wird das Bundesgericht darauf eintreten? [ca. 13.5 P]

Gehen Sie davon aus, dass sowohl die Prozessvoraussetzungen betreffend die Beschwerdefrist, -form, das Rügeprinzip, die Streitwertgrenze als auch die Vorinstanz eingehalten sind. Geben Sie in Ihrer Antwort jeweils die einschlägigen Gesetzesartikel an.

**Frage C):** Gehen Sie davon aus, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde von Y. eintritt. Y. macht geltend, dass während des Einbürgerungsverfahrens das Willkürverbot verletzt worden sei. Wie würde das Bundesgericht entscheiden? [ca. 11 P]

**Frage D):** Besteht, wenn alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Anspruch auf Einbürgerung? [ca. 2 P]



### Aufgabe 3

[Gewichtung: ca. 22%/26 Punkte]

In der Schweiz verbreitet sich eine neue Covid-Virusvariante, die die Fallzahlen in die Höhe schnellen lässt. Die Betten in den Intensivabteilungen der Spitäler werden in zunehmendem Masse von Covid-Erkrankten belegt. Es herrscht ein grosser Mangel an medizinischem Fachpersonal.

#### Variante 1:

Im Kanton Tessin ist die Lage im Vergleich zur übrigen Schweiz am schlimmsten. Der Kanton will deshalb den Zivilschutz auf alle im Kanton Tessin wohnhaften Männer (im Alter von über 18 Jahren und unter 65 Jahren) im normalen Gesetzgebungsverfahren ausdehnen. Diese Regelung soll für die Zeit von zwei Jahren beschränkt sein. Nach geltendem Bundesrecht sind nur Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz wohnhaft sind, und keinen Militär- oder Zivildienst geleistet haben, zivilschutzpflichtig.

**Frage A):** Verfügt der Kanton Tessin über die Zuständigkeit für diese Massnahme?  
[ca. 4.5 Punkte]

#### Variante 2:

Zurzeit (Januar 2023) findet keine Session der eidgenössischen Räte statt. Um einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen, will der Bundesrat schnell handeln und in einer Verordnung anordnen, dass alle in der Schweiz wohnhaften Männer (im Alter von über 18 Jahren und unter 65 Jahren) für den Zivilschutz eingesetzt werden können. Diese Regelung ist auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

**Frage B):** Kann sich der Bundesrat für dieses Vorhaben auf Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BV und/oder Art. 185 Abs. 3 BV stützen? [ca. 14 P]

#### Variante 3:

In der Frühjahrssession beschäftigt sich auch die Bundesversammlung mit diesem Problem. Sie erlässt ein dringliches Bundesgesetz, in dem die Pflicht, Zivilschutz zu leisten, auf alle in der Schweiz wohnhaften Männer (im Alter von über 18 Jahren und unter 65 Jahren) ausgedehnt wird. Diese Regelung ist auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

**Frage C):** Wäre dieses dringliche Bundesgesetz verfahrensmässig korrekt erlassen worden?  
[ca. 7.5 P]